



DEUTSCHE AKADEMIE ROM
VILLA MASSIMO

**Allgemeine Vertragsbedingungen und Hausordnung
für Miet-/Überlassungsverträge**

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Vermietung/Überlassung der vertraglich bezeichneten Veranstaltungssäle, -räume und -flächen, sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen auf dem Gelände der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo (nachfolgend VM genannt). Diese Bestimmungen gelten sowohl bei Vermietung wie auch bei unentgeltlicher Überlassung an eine Person oder Instanz bzw. Institution, die neben der VM Vertragspartei wird (nachfolgend zur Vereinfachung daher VP genannt).
- 1.2 Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt) und gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AVB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragsparteien gelten nur, wenn die VM sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Alle Verträge mit der VM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn die VP den von der VM ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der VM eingeht.
- 2.2 Reservierungen oder Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist.
- 2.3 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen beauftragt, hat dies schriftlich zu erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Vertragsparteien, Veranstaltende

- 3.1 Vertragsparteien sind stets die VM und die im Vertrag bezeichnete VP. Ist die VP eine vermittelnde Stelle oder eine Agentur, hat die VP die Veranstaltenden schriftlich im Vertrag als „Veranstaltende“ zu benennen und diese von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AVB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der VM bleibt die VP für die Erfüllung aller Pflichten, die den Veranstaltenden nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Die Veranstaltenden sind in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe der mietenden Partei. Handlungen und Erklärungen der Veranstaltenden und der von ihnen beauftragten Personen hat die mietende Partei wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
- 3.2 Werden im Vertrag neben der VP keine Dritten als Veranstaltende benannt, hat die VP alle Pflichten, die den Veranstaltenden nach Maßgabe dieser AVB obliegen, umzusetzen.
- 3.3 Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die VM. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Dritten im Vertrag namentlich benannt sind.
- 3.4 Die Veranstaltenden haben der VM vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Ansprechperson namentlich schriftlich zu benennen.

§ 4 Vertragsgegenstand / Besuchskapazitäten

- 4.1 Die Vermietung der im Vertrag bezeichneten Säle, Räume, Flächen sowie technischen und personellen Dienstleistungen erfolgt auf Grundlage der durch die VM festgelegten Besuchskapazitäten und dem von der VP angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjekts, der maximalen Besuchskapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag.
- 4.2 Die VP hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besuch zugelassen wird, als Besuchskapazitäten vorgehalten werden.
- 4.3 Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der VM zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Die VP verpflichtet sich, die VM über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.4 Die VP besitzt nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Wegen, Foyerflächen, Toiletten oder Garderoben. Der VM und ihren Gästen wird während der Veranstaltung der Durchgang zu den Büros in der Hauptvilla, in der Bibliothek, den Studios sowie ggf. an anderer Stelle zugesichert; dieser Durchgang darf zu keiner Zeit behindert oder untersagt werden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jede mietende VP sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Keine Partei hat den vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung anderer Mietenden eingeschränkt wird. Die VP hat Aufbauten von Sponsoren der VM zu dulden.

§ 5 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

- 5.1 Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit der VP überlassen, Auf- und Abbauzeiten sind Mietzeiten und müssen von der VP entsprechend berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch außerhalb des vereinbarten Mietzeitraums das Mietobjekt zu nutzen.
- 5.2 Mit Überlassung des Mietobjekts ist die VP auf Verlangen der VM verpflichtet, das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt die VP Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der VM unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Am Ende der Nutzungsdauer können die VM wie auch die VP eine gemeinsame Begehung und Protokollierung etwaiger Beschädigungen verlangen.
- 5.3 Die VM wird die Namen der Personen bekanntgeben, die an den jeweiligen Tagen in ihrem Auftrag den Zutritt zu den vereinbarungsgegenständlichen Räumen und Örtlichkeiten überwachen und gewährleisten. Diese Beauftragten haben u.a. die Aufgabe, die Räume und Örtlichkeiten am Ende der Veranstaltung zu kontrollieren, um eventuelle Schäden und/oder Mängel festzustellen, die im Laufe der Veranstaltung verursacht wurden und deren Beseitigung vollumfänglich von der VP zu tragen sind.
- 5.4 Alle von der VP eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von dieser bis zum vereinbarten Abbauende (Ende der Mietzeit) restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten der VP kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat die VP in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 6 Miete, Zusatzleistungen und Nebenkosten

- 6.1 Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selber oder in einer Anlage bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, Fachkräften, von Einlass- und Ordnungsdienst sind gesondert zu vergüten.
- 6.2 Die VM fordert im Falle einer Vermietung von der VP eine Kautionszahlung im Rahmen des Vertragsschlusses (sog. Angeld) Dieser Betrag wird als Anzahlung auf die nach dem Vertrag fälligen Beträge verrechnet. Soweit im Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abschluss nichts anderes vereinbart ist oder vereinbart wurde, ist eine Vorauszahlung 1 Woche vor der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Miete zzgl. bereits vereinbarter Zusatzleistungen fällig.
- 6.3 Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Vorauszahlungen

§ 7 Werbemaßnahmen

- 7.1 Gestaltung, Inhalte und Ort der Werbung für die Veranstaltung liegen in der Verantwortung der VP. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen sind die Veranstaltenden namentlich zu benennen. Die VP stellt die VM unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte von Dritten (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Verbot des „Wildplakatierens“) verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 7.2 Die VM und die VP vereinbaren im Vertrag, ob eine Nennung der VM erfolgt. Sofern eine Nennung der VM erfolgt, wird der Umfang dieser Nennung im Vertrag festgelegt (z.B. Nennung des Namens des Mietobjekts, in dem die Veranstaltung stattfindet, Ankündigungen aller Art - auch im Internet - Drucksachen, Plakaten usw.). In diesem Fall sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo des Mietobjekts und die durch die VM vorgegebenen Termini zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die VM bereitgestellt. Die VM behält sich das Recht vor, bei Verstößen in diesem Bereich Schadensersatz zu verlangen.
- 7.3 Werbemaßnahmen im oder am Mietobjekt sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 7.4 Die VM ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern die VP nicht schriftlich widersprechen.

§ 8 Herstellung von visuellen und audiovisuellen Aufnahmen, Datenschutz

- 8.1 Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Social Media etc.) bedürfen vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Zustimmung der VM. Die VM ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
- 8.2 Die VM hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an die VP ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt nicht, wenn die VP widerspricht.
- 8.3 Es gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und die sich hieraus ergebenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung. Die VP ist als veranstaltende Partei für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 9 Garderoben

- 9.1 Der VP stehen für die Veranstaltung die für Gäste vorhandenen Garderoben unentgeltlich zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal kann auf Anforderung der VP als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch die VM zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Die VM übernimmt -auch im Falle der Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben- keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe Die VP trägt in jedem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Gegenstände seiner Gäste.

§ 10 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung nach Maßgabe der VM durch die VP verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Gäste, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat die VP zu tragen.

§ 11 Zugelassenes Personal

- 11.1 Die VM stellt den erforderlichen Einlass-/Ordnungsdienst durch Personal der VM auf Kosten der VP. Es obliegt der VM die Entscheidung, ob bei Bedarf hierfür auf externes Personal einer von der VM vorgegebenen Sicherheitsfirma zurückgegriffen werden muss, da als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden darf, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Gäste, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Vertragsvereinbarung bestimmt. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat die VP zu tragen.
- 11.2 Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Stromnetz der VM dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die VM und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat die VP zu tragen.
- 11.3 Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur durch die VM und durch sie zugelassene qualifizierte dienstleistende Partnerschaften bedient werden. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat die VP zu tragen.

§ 12 Haftung der Vertragspartei

- 12.1 Die VP haftet gegenüber der VM für Schäden, die durch sie, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Gäste im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 12.2 Die VP haftet für die Folgen der Auslösung von Brandmeldern, Rauchmeldern, Sprinkleranlagen und Sprühwasserlöschanlagen, soweit diese ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder ihre Besucher dies durch Rauch, Hitze, offenes Feuer, besondere Staubentwicklung, Einsatz von Nebelmaschinen oder Pyrotechnik verursacht haben.
- 12.3 Die VP stellt die VM von allen Ansprüchen von Dritten die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von der VP und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von deren Gästen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die betreibende Partei der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der VM (mit-) ursächlich war.
- 12.4 Die VP ist verpflichtet, für sämtliche Sach- und/oder Personenschäden, die während der Veranstaltung in den genutzten Räumen oder Örtlichkeiten verursacht werden, einmalige Veranstaltungsversicherungen/ Haftpflichtversicherung mit Prämie i.H.v. Euro 2 Mio. abzuschließen, von der die VP der VM – unter Vorlage des Originals - eine Kopie übergeben muss. Die Versicherungen umfassen die zivilrechtliche Haftung für eventuelle Schäden, die am Eigentum der VP – auch durch Dritte - verursacht werden, sowie eventuelle Unfälle des Personals der VP und Dritter auf dem Gelände der VM. Die VP verpflichtet sich außerdem, der VM spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Kopie der Versicherungen für die zivilrechtliche Haftung der Firmen/Gesellschaften vorzulegen, die die VP mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen innerhalb des Eigentums der VM beauftragen wird, sofern deren Haftung nicht bereits in der Haftpflichtversicherung/Veranstaltungsversicherung der VP enthalten ist.

§ 13 Haftung der VM

- 13.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der VM auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
- 13.2 Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der VM die Minderungsabsichten während der Mietdauer angezeigt worden ist.
- 13.3 Die Haftung der VM für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

- 13.4 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der VM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 13.5 Die VM haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der VM, haftet die VM nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- 13.6 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der VM.
- 13.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 14 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

- 14.1 Die Veranstaltenden und ihre Leitung sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Nutzung der Räume darf ausschließlich innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks erfolgen. Die bau- und versammlungsstättenrechtlich zugelassenen maximalen Besuchskapazitäten sind zu beachten.
- 14.2 Die VP ist nicht berechtigt, Gegenstände an den Wänden der Säle und Räume, sowie Außenfassaden und Bäume zu befestigen.
- 14.3 Innerhalb der Räumlichkeiten herrscht strengstes Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in Abstimmung mit der VM erlaubt; den Anweisungen des Personals der VM, was den Verzehr von Getränken in bestimmten Räumlichkeiten betrifft, ist Folge zu leisten.
- 14.4 Die VM nimmt zur Kenntnis, dass die VP während der Überlassung der in der Anlage genannten Räumlichkeiten zu deren Nutzung nach Maßgabe der dort festgehaltenen Uhrzeiten und Bedingungen berechtigt ist. Während der Nutzung der Räumlichkeiten muss sich die VP dennoch rigoros an eventuelle Anweisungen des Personals der VM halten. Während der Veranstaltung kann eine von der VM beauftragte Person anwesend sein.
- 14.5 Den von der VM beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 15 Hinweispflicht bei Wegfall der Vermietung / Höhere Gewalt

- 15.1 Sollte die VP die geplante Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt nicht in vereinbarten Räumen oder Örtlichkeiten durchführen

können, wird die VP die VM mindestens 24 Stunden vor dem für die Veranstaltung vereinbarten Datum darüber informieren. In diesem Fall wird eine evtl. vereinbarte Kautions (siehe § 6.2) einbehalten.

- 15.2 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jede Vertragspartei die bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die VM für die VP mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist diese in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Kunstschaaffenden oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmenden sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 16 Rücktritt / Kündigung

Die VM ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- Änderung des Nutzungszwecks oder der Veranstaltungsart ohne Zustimmung der VM
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung, die die VP einzuholen hat
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung der Rechte von Dritten durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte, Rechte des Tierschutzes, moralische und ethische Verstöße, etc.

§ 17 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die VM von der VP die sofortige Räumung und Herausgabe des Mietobjekts verlangen. Kommt die VP einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die VM berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der VP durchführen zu lassen. Die VP bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 18 Brandschutz

- 18.1 Die VP trägt Sorge dafür, dass alle feuerpolizeilichen Vorschriften die für die Veranstaltung gelten, bekannt sind und eingehalten werden. Der Gebrauch von offenem Licht (auch offene Kerzen) ist untersagt. Ggf. ist die VP verpflichtet eine brandschutztechnische Stellungnahme inkl. Abnahme zu beauftragen.

- 18.2 Für notwendige temporäre Abschaltungen von Rauchdetektoren im Zuge von Auf- und Abbauarbeiten bei Veranstaltungen ist vor Beginn der Arbeiten bei der VM die Genehmigung einzuholen. Sollte es aufgrund von nicht genehmigten Tätigkeiten des Veranstaltenden zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch diesen zu tragen.

§ 19 Ergänzende Sicherheitsbestimmungen

Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technischen Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die hierzu ergehenden Vorgaben der VM einzuhalten.

§ 20 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 20.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt italienischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rom.
- 20.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.